

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Wie steht die Landesregierung zum aktuellen Vorschlag der EU-Kommission zur Bezeichnung von Fleischersatzprodukten?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 01.09.2025 - Drs. 19/8282, an die Staatskanzlei übersandt am 05.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 10.10.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 16. Juli 2025 hat die EU-Kommission einen Gesetzentwurf vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass insgesamt 29 Begriffe zukünftig nur noch für Lebensmittel tierischen Ursprungs verwendet werden dürfen. Es handelt sich dabei um die Begriffe beef (Rindfleisch), veal (Kalbfleisch), pork (Schweinefleisch), poultry (Geflügel), chicken (Huhn), turkey (Pute), duck (Ente), goose (Gans), lamb (Lammfleisch), mutton (Schaffleisch), ovine (Schaf), goat (Ziegenfleisch), drumstick (Keule), tenderloin (Filet), sirloin (Lendenstück), flank (Bauchfleisch), loin (Rückenstück), ribs (Rippen), shoulder (Schulter), shank (Beinstück), chop (Kotelett), wing (Flügel), breast (Bruststück), thigh (Schenkel), brisket (Brustspitze), ribeye (Ribeye-Steak), T-bone (T-Bone-Steak), rump (Hüfte) und bacon (Speck).

Begriffe wie „vegane Chicken Nuggets“¹ oder „Veggie Chicken Burger“ wären dann nach Auskunft von Experten künftig nicht mehr zulässig. Begründet wird dies u. a. mit der Verbesserung der „Transparenz im Binnenmarkt hinsichtlich der Lebensmittelszusammensetzung und des Nährwerts“. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen die Möglichkeit haben, „fundierte Entscheidungen treffen“ zu können.²

Der Kommissionsvorschlag wird in Veröffentlichungen zu veganen und vegetarischen Lebensmitteln u. a. mit Verweis auf die sich aus dem Kommissionsvorschlag ergebenden Bezeichnungs- und Kommunikationsprobleme von Herstellern pflanzlicher Ersatzprodukte abgelehnt.³

Zuletzt am 4. Oktober 2024 hat sich der Europäische Gerichtshof zur „Verwendung von Bezeichnungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus dem Fleisch-, Wurst- und Fischsektor zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln mit pflanzlichen Eiweißen“ geäußert.⁴

¹ Vgl. z. B. <https://veganheaven.de/rezepte/vegane-chicken-nuggets/>.

² Vgl. <https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/vegane-weisswurst-bruessel-will-fleischprodukte-besser-schuetzen-581587>.

³ Vgl. z. B. <https://vegpool.de/news/eu-verbot-fleisch-bezeichnungen-veggie-produkte.html>; <https://vegconomist.de/politik-gesellschaft/politik/eu-verbot-produktbezeichnung/>.

⁴ Vgl. <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-10/cp240168de.pdf>; <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290706&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

1. Welche Möglichkeiten und Beschränkungen gelten derzeit aus rechtlicher Sicht für die Bezeichnung von veganen und vegetarischen Lebensmitteln mit Begriffen aus dem Fleisch-, Wurst-, Fisch- und Milchsektor?

Auf EU-Ebene gibt es zurzeit keine Regelungen für vegane und vegetarische Ersatzprodukte. Bei tierischen Erzeugnissen hingegen gelten nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) folgende Bestimmungen:

Die Bezeichnung „Milch“ darf nur für Produkte verwendet werden, die durch das Melken von Tieren gewonnen werden. Dies schließt vegane oder vegetarische Produkte wie beispielsweise Sojamilch oder Mandelmilch aus. Auch Begriffe für Milcherzeugnisse wie Joghurt, Kefir, Butter und Käse sind ausschließlich den entsprechenden Milcherzeugnissen vorbehalten, in denen kein Milchbestandteil vollständig oder teilweise durch pflanzliche Alternativen ersetzt worden ist.

Für Fleisch und Fleischerzeugnisse gibt es bislang keine abschließend geschützten Begriffe. Nationale Vorgaben können gelten, sofern die Mitgliedstaaten rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen erlassen. In Deutschland gibt es rechtsverbindliche Bezeichnungen für Fleisch- und Wurstprodukte - allerdings nicht in Form eines abschließend kodifizierten Gesetzes, sondern über eine Kombination aus EU-Verordnungen, nationalen Leitsätzen (Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse) und verkehrsüblichen Bezeichnungen, die durch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis konkretisiert werden.

Die Kennzeichnung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur ist in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur geregelt. Vegane und vegetarische Lebensmittel können in Anlehnung an bestimmte Bezeichnungen fischereilicher Erzeugnisse gekennzeichnet werden (z. B. „vegane Fischstäbchen“, „-nuggets“ oder „Frikadelle“).

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV) sieht vor, dass die Europäische Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Eignung von Lebensmitteln für Veganer und Vegetarier erlassen soll. In Ermangelung dieses Durchführungsrechtsaktes hat die unabhängige Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK), in der die Verbraucherschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensmittelüberwachung vertreten sind, in den „Leitsätzen für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ beschrieben, wie vegane und vegetarische Lebensmittel, die unter die klassischen Ersatzprodukte fallen, hergestellt, bezeichnet und aufgemacht werden. Diese Leitsätze, die im Dezember 2018 veröffentlicht wurden, repräsentieren die Verkehrsauffassung aller am Verkehr mit Lebensmitteln beteiligter Kreise. Die Regelungen sind zwar nicht rechtsverbindlich, bieten jedoch eine Grundlage zur Beurteilung der Bezeichnung gemäß Artikel 17 Abs. 1 LMIV, insbesondere ob eine Bezeichnung als verkehrsüblich angesehen werden kann. So sind nach den Leitsätzen Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für spezielle gewachsene Fleischteilstücke (z. B. „-Filet“, „-Steak“, „-Kotelett“), Innereien von Tieren (z. B. „-Niere“, „-Leber“), Koch- und Rohpökelfleisch oder an Tierarten nicht üblich, es sei denn, es besteht eine weitgehende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs, insbesondere in Aussehen, Textur und Mundgefühl.

2. Wie bewertet die Landesregierung die geltende Rechtslage unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes?

Auch vegane und vegetarische Lebensmittel unterliegen den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften der LMIV. Da die Leitsätze der DLMBK von allen am Markt beteiligten Gruppen beraten und im Konsens beschlossen werden, sind sie für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Überwachungsbehörden und Gerichte eine wichtige Orientierungshilfe und dienen dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung.

Die Regelungen zur Bezeichnung und Aufmachung veganer und vegetarischer Ersatzerzeugnisse mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den Leitsätzen haben zu einer Vereinheitlichung der Aufmachung und Bezeichnung der Produkte in Deutschland und damit zu einer besseren

Information und Orientierung der Verbraucherinnen und Verbraucher beigetragen. Eine Verwechslungsgefahr der Ersatzprodukte mit den Originalprodukten wird nicht gesehen, da die Hersteller in der Regel deutlich den veganen/vegetarischen Charakter und die Ersatzzutaten der Erzeugnisse als werbewirksam herausstellen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die geltende Rechtslage aus der Perspektive der Erzeuger von Lebensmitteln tierischen Ursprungs? Ergibt sich aus der geltenden Rechtslage für sie ein Wettbewerbsnachteil?

Die Anforderungen an die Kennzeichnung und Bewerbung tierischer Lebensmittel sind notwendig, um Verbraucherinnen und Verbraucher verlässlich zu informieren und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Zugleich sind auch pflanzliche Alternativen an die Grundsätze der Lebensmittelinformationsverordnung gebunden, sodass irreführende Angaben ausgeschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Landesregierung kein Wettbewerbsnachteil für Erzeugerinnen und Erzeuger von Lebensmittel tierischen Ursprungs.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der EU-Kommission aus der Perspektive des Verbraucherschutzes?

Die geltenden Kennzeichnungsvorschriften für Fleischprodukte, die es ermöglichen, Produkte beispielsweise als „veganes Würstchen“ zu bezeichnen, sind aus Sicht des Verbraucherschutzes sinnvoll und sollten erhalten bleiben, denn diese Bezeichnung gibt Auskunft sowohl über die fleischfreie Eigenschaft als auch über Geschmack, Zubereitungs- und Verzehrmöglichkeit. Daher fordern Verbraucherschutzorganisationen wie Foodwatch diese Regelungen beizubehalten. Aus Verbraucherschutzsicht wären entsprechende Regelungen auch für Milchprodukte sinnvoll, sodass umgangssprachliche Bezeichnungen wie „Hafermilch“ statt „Haferdrink“ zulässig wären.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der EU-Kommission aus der Perspektive der Erzeuger von Lebensmitteln tierischen Ursprungs? Vermindert der Kommissionsvorschlag eine ggf. bestehende Benachteiligung im Wettbewerb mit Herstellern von veganen und vegetarischen Ersatzprodukten?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Die geltenden Regelungen zu Fleischprodukten oder veganen Fleischersatzprodukten diskriminieren weder die eine noch die andere Seite. Die neue Regelung würde die Vermarktung von Fleischersatzprodukten erschweren und damit indirekt Fleischprodukte bevorzugen.

6. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der EU-Kommission aus der Perspektive der Erzeuger veganer und vegetarischer Lebensmittel? Entstehen ihnen daraus nach Einschätzung der Landesregierung Probleme bei der Bezeichnung ihrer Erzeugnisse und im Bereich der Verbraucherkommunikation?

Siehe Antwort 5.